

1.5.1 Allgemeines

- (1) Die Spesenordnung enthält die Bestimmungen über die Gewährung von Reisespesen (Tage- und Übernachtungsgeld), Fahrgelderstattung und Vergütung von Sonderauslagen bei Reisen im In- und Ausland gemäß 1.4.6 der Finanzordnung des SHMV.
- (2) Die Bestimmungen der Spesenordnung gelten für alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter des SHMV gemäß 1.4.6 der Finanzordnung.
- (3) Reisespesen, Fahrgelder und Sonderauslagen für eine Reise gemäß 1.4.6 der Finanzordnung können nur von einer Stelle gewährt werden. Doppelberechnungen sind nicht gestattet.
- (4) Die Spesenabrechnung muss auf dem vorgeschriebenen SHMV-Formular vorgenommen werden. Die Zeitpunkte des Beginns und der Beendigung einer Reise müssen deutlich angegeben sein.

1.5.2 Fahrgeld

- (1) Für die Benutzung eines Pkw beträgt die Aufwandsentschädigung 0,22 Euro je gefahrenen Kilometer. Dieser Berechnungssatz findet Anwendung für die gesamte Anzahl der gefahrenen Kilometer.
- (2) Bei Benutzung der Bundesbahn kann nur die 2.Wagenklasse abgerechnet werden (Nachweis durch die Fahrkarte). Benutzung der 1.Wagenklasse oder eines Flugzeuges ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des 1.Vorsitzenden oder des Schatzmeisters möglich.
- (3) Bei Pkw-Benutzung sind Mitfahrmöglichkeiten auszunutzen. Bei Benutzung des eigenen Pkw haftet der SHMV lediglich im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen.
- (4) Mitgenommene Personen sind in der Spesenabrechnung namentlich aufzuführen.

1.5.3 Übernachtungsgeld

- (1) Das Übernachtungsgeld richtet sich nach dem Satz des Bundesreisekostengesetzes. Mehrkosten bei Übernachtungen unterliegen der vorherigen Genehmigung durch den 1.Vorsitzenden oder durch den Schatzmeister und sind durch Beleg nachzuweisen.
- (2) Übernachtungsgeld wird jedoch nur gewährt, wenn tatsächlich Kosten für Übernachtung entstanden sind.

1.5.4 Tagegeld

Das Tagegeld richtet sich nach dem Satz des Bundesreisekostengesetzes.

1.5.5 Sonderauslagen

- (1) Besondere Spesen und Auslagen, die für die Erreichung eines Reisezwecks erforderlich waren, müssen durch Originalbelege nachgewiesen werden.
- (2) Die Benutzung von Taxen ist nur gestattet, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.
- (3) Die Verursachung von Bewirtungskosten ist grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen ist die vorherige Genehmigung des 1.Vorsitzenden einzuholen.

1.5.6 Beschlußvermerk

Diese Spesenordnung ersetzt die Spesenordnung vom 22.Februar 1998 und wurde am 17.Februar 2008 in der vorstehenden Fassung von der SHMV-Vollversammlung verabschiedet.